VEREINIGUNG SOLOTHURNISCHER BANKINSTITUTE

Volkswirtschaftsdepartement
Frau Regierungsrätin
Esther Gassler
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Solothurn, 20. Mai 2011

Einführungsgesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (EG Stiftungsaufsicht)
Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Februar 2011 haben Sie die Vereinigung Solothurnischer Bankinstitute eingeladen, sich zum Entwurf für ein kantonales Einführungsgesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (EG Stiftungsaufsicht) zu äussern. Aufgrund mannigfacher direkter Betroffenheit der Finanzdienstleistungsbranche haben wir die uns präsentierte Vorlage eingehend geprüft und nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliche Erwägungen

Während mit der bundesrechtlichen Vorschrift, wonach ab dem Jahr 2012 auf kantonaler Ebene mit der BVG-Aufsicht – jedoch nur diese betreffend – eine unabhängige Anstalt zu betrauen ist, offenkundig Handlungsbedarf besteht, stellt

sich die Frage, woraus sich die Notwendigkeit ergibt, gleichzeitig das gesamte kantonale Stiftungsaufsichtswesen in diese Anstalt zu überführen. Die vom Regierungsrat in der Botschaft vorgetragenen Gründe für eine einschlägige Gesetzesanpassung auf kantonaler Ebene (Botschaft, p. 3, drittes Alinea) beinhalten auf jeden Fall keine zwingenden Elemente. Auch die als Begründung angeführten, seit 1. Januar 2006 in Kraft stehenden Bestimmungen des ZGB zum Stiftungsrecht (vgl. Botschaft, p. 5, zweitletztes Alinea) sind letztlich vom derzeit geltenden kantonalen Recht gedeckt. Wir gehen demnach davon aus, dass sich die Vorlage insgesamt aus Notwendigem und aus Wünschbarem zusammensetzt, wobei letztere Gruppe leider ausschliesslich die Wünsche der Verwaltung zu enthalten scheint. Entsprechende Bedürfnisse derjenigen Kreise, die mit den im Zusammenhang mit der Stiftungsaufsicht betrauten Amtsstellen zusammenarbeiten, sind, soweit wir erkennen können, offenbar nicht erhoben worden.

Die Überführung aller die Stiftungsaufsicht betreffenden kantonalrechtlichen Normen in einen Spezialerlass (neu zu schaffendes Einführungsgesetz) mag gesetzessystematisch einfach und praktisch erscheinen, wäre aber angesichts der sehr geringen Zahl von weniger als 10 die Sache materiell betreffenden Normen nicht notwendig gewesen. Mit einer gewissen Skepsis nehmen wir daher auch die Feststellung des Regierungsrates zur Kenntnis, wonach mit dem neuen Konstrukt finanziell nur „marginale Veränderungen" (Botschaft, p. 6, Ziffer 5.1) zu erwarten seien. Die weitgehende rechtliche Selbständigkeit der neu zu schaffenden Anstalt an sich, aber auch deren Verpflichtung in Form eines pauschal abgegoltenen Leistungsauftrags sowie gewisse Normen zu deren zukünftiger Organisation lassen befürchten, dass das neue Gesetzesregime dereinst durchaus mit einer Verbürokratisierung der derzeit noch schlank ablaufenden Vorgänge verbunden sein könnte.

Wenig Verständnis aufbringen können wir für die faktische Entmachtung des Regierungsrates in Stiftungsfragen, insofern sie nicht durch Bundesrecht, kantonales Recht oder allgemein unter Gewaltenteilungsaspekten zwingend erforderlich sind. Besonders stossend ist dabei die geplante Vorschrift, die Kompetenz zur Aufhebung von Stiftungen in bestimmten Fällen vom Regierungsrat an die Stiftungsaufsicht zu delegieren. Im Unterschied zum in der Botschaft erweckten Eindruck, wonach Art. 88 Abs. 1 ZGB diese Kompetenzdelegation vorschreibe (Bot-

schaft, p. 8, 3. Alinea) gilt in Wirklichkeit, dass die Aufhebung in den Fällen, für welche bisher eine richterliche Instanz zuständig war, neu durch eine gesetzlich legitimierte kantonale Behörde vorgenommen werden kann. Dies muss nicht zwingend die Stiftungsaufsicht sein, dies kann durchaus auch der Regierungsrat sein. Die Angemessenheit der Zuständigkeit des Regierungsrates ergibt sich im Übrigen auch aus dem Umstand, dass Stiftungen über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen, die durch die Aufhebung der Stiftung erlischt. Das für die vorgesehene Regelung in der Botschaft angeführte Bedürfnis des Regierungsrates, von „Entscheidkompetenzen entlastet" zu werden (Botschaft, p. 7, Kommentar zu § 4), mag angesichts seiner zahlreichen Tätigkeiten aus dessen Sicht verständlich sein; für die Betroffenen und ganz allgemein jedoch ist es stossend, wenn mit der Stiftungsaufsicht eine eigentlich ausschliesslich für die Wahrnehmung von Aufsichtsaufgaben eingesetzte Behörde gleichzeitig auch mit der Befugnis ausgestattet ist, über den Bestand bzw. Fortbestand der Stiftungen befinden zu können.

Gesamthaft gesehen hätten wir vorgezogen, auf die Schaffung eines neuen Erlasses zu verzichten und die zwingend notwendigen Anpassungen durch materielle und redaktionelle Änderung bestehender Erlasse umzusetzen. Da wir allerdings davon ausgehen, dass sich das vom Regierungsrat vorgestellte Konstrukt durchsetzen wird, treten wir darauf ein und bringen unsere materiellen Anliegen gemäss Schema des Gesetzesentwurfs ein.

2. Zu einzelnen Bestimmungen

§ 4 Absatz 3

Wir beantragen, dass mit der Entscheidungsbefugnis über die Aufhebung von Stiftungen im Sinne von Artikel 88 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 ZGB der Regierungsrat betraut wird. Der Rechtsweg ist in den dafür vorgesehenen Normen entsprechend anzupassen.

§ 8 Absatz 1(Zusammensetzung der Aufsichtskommission)

Wir beantragen, dass unter Buchstabe a) die Zusammensetzung der Aufsichtskommission personell und funktional verbindlich festgeschrieben wird, und dass

ausgeschlossen wird, dass der Kommission Aussenstehende bzw. Personen angehören können, die nicht beamtet sind. Ausserdem beantragen wir, dass anstelle der für die Mitgliedschaft in der Aufsichtskommission offenbar vorgesehenen Vertretung des Finanzdepartementes (Botschaft, p. 9, Kommentar zu § 8) eine Vertretung des Justizdepartementes ins Auge gefasst wird. Damit ergibt sich folgender möglicher neuer Wortlaut dieses Paragraphen:

§ 8 Zusammensetzung der Aufsichtskommission
Absatz 1: Die Aufsichtskommission setzt sich wie folgt zusammen:
a) Vorsteher bzw. Vorsteherin des zuständigen Departementes (von Amtes wegen, Vorsitz), Departementssekretär oder -sekretärin des Volkswirtschaftsdepartementes, Departementssekretär oder -sekretärin des Justizdepartementes.
b) (wie Vorlage)

§ 10 Entschädigung
Davon ausgehend, dass die Tagungen der Aufsichtskommission nicht als Milizfunktion, sondern als amtliche Tätigkeit anzusehen und auch als solche beschrieben sind, beantragen wir, dass auf die vorgesehene gesetzliche Festschreibung einer Entschädigung an die Mitglieder der Aufsichtskommission verzichtet wird, umso mehr, als es sich dabei ausschliesslich um eine Magistratsperson (!) und um Chefbeamte der Departemente handelt.

Wir bedanken uns, sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für den Miteinbezug ins Vernehmlassungsverfahren und sind zuversichtlich, dass unsere vorgebrachten Bedenken und Bemerkungen gehört werden.

Mit freundlichen Grüssen

VEREINIGUNG SOLOTHURNISCHER BANKINSTITUTE
Der Präsident:

Markus Boss